

**Pensionsordnung der Vereins- und Westbank AG vom 27. Oktober 1976
in der Fassung vom 01. Januar 2003**

- Zusammenfassung -

Wartezeit	10 Jahre
Pensionsfähige Dienstzeit	ab Eintritt
Pensionsfähiges Gehalt:	Steigerungsbeträge werden aus der letzten aktiven Tarifgruppe bzw. dem letzten AT-Grundgehalt vor Eintritt des Versorgungsfalles bzw. vor Austritt ermittelt.
max. erreichbare Dienstjahre	30 volle Dienstjahre
Verrentung:	Volle Dienstjahre * Steigerungsbetrag * kum. Arbeitszeitfaktor Steigerungsbeträge siehe § 5 der Pensionsordnung
Regelaltersgrenze	65. Lebensjahr
Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	keine
Invaliditätsrente	Anspruch auf Rentenzahlung bei Erfüllung der Wartezeit und Vorliegen des Invaliditätsfall (§ 4 der Pensionsordnung – nur bei voller Erwerbsminderung). Das Arbeitsverhältnis muss beendet sein.
Hinterbliebenenrente	Ansprüche haben Witwen/Witwer und Waisen nach dem Tod des pensionsberechtigten Ehegatten.
Höhe d. Witwen/Witwerrente:	60 % der Betriebspension, die der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat bzw. hätte